

V C
3774



G
F
E



QK. 32^b 27^a

Vc
3774

Der Röm. Kay. May.
FERDINANDI II.

Edictal Cassation vnd Annullation, mit angeheffter
Protestation, wider die angemachte neue nichtige
Wahl vnd Crönung in Böh-
heimb/xc.

BIBLIOTHECA
MONICKAVIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Im Jahr / 1620.





A Ir Ferdinand der An-
der / von Gottes Genaden/
Erwehltet Römischer Kayser / zu
allenzeiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hungern / Böh-
heimb / Dalmaeten / Croatien vnd
Slavonien / zc. König / Erzhert-
zog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyr / Kärnten / Crain
vnd Wirtemberg / zc. Grave zu

Tyrol / zc. Entbleten N. allen vnd jeden / Churfürsten / Fürsten / Geists-
lichen vnd Weltlichen Prälaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern /
Knechten / Landmarschallen / Landshauptleuten / Landvögten / Haupt-
leuten / Bisdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Lands-
richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern /
Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs / auch vnserer
Königreich / erblichen Fürstenthumb vnd Lande / Unterthanen vnd Ges-
trewen / was Würden / Stands oder Wesens die seynb / denen dieser vns-
ser offener Brieff fürkômpt / vnser Freundschaft / Gnade / vnd alls Guts
tes / Hoch vnd Ehrwürdige / auch Hochgeborne / liebe Freunde / Neven /
Nehem / Vetter / Schwäger / Churfürsten vnd Fürsten / auch Wolges-
borne / Edle / Ehrsame / liebe / Andächtige vnd Getrewen / Wiewol wir
gar in keinen Zweifel setzen / es sey nunmehr inner vnd außserhalb des H.
Reichs gnugsam bekandt / in was betrübten Zustand / vnser Königreich
Böhheimb / vnd vornemes Glied vnd Churfürstenthumb des H. Römischen
Reichs / zusampt den incorporirten / vnd andern vnsern benachs-
barten Erblanden gerathen / vnd was darinnen für Drangsalen / Bes-
chwerungen vnd Feindseligkeiten / gegen vnsern armen / vnschuldigen

Unterthanen/durch den erweckten leidigen Krieg/neben gemeinem Land-
 verderben/vorüber gangen/Jedoch/damit die eigentliche vnd begründete
 Beschaffenheit / zu menniglichs warhafften vnd vnverdunkelten Wis-
 senschafft gelange/vnd die dargegen gefaste widrige Verbildungen be-
 nommen werden/so ist dieses Unheil/vnd erbärmliches Elend/fürnew-
 lich daher entsprungen/ daß noch bey Lebzeiten vnd Regierung/weyland
 unsers geliebten Herrn. Petteus vnd Paters/ Keyfers Machiasen/ze.
 Als zugleich gewesten regierenden Königs Ständen/wider theils Ihrer
 Mayest. vnd E. hinderlassene Statthalter vnd Land Officier, vnter an-
 gegebenem. Schein etlicher/wider ihre Religions Privilegia vnd Ma-
 jestätbrieff zugefügten Beschwörungen/einen zuvor fast ungehörten Ex-
 cels, mit Abstürzung etlicher/ erstberürten Statthalter vnd Land Offi-
 cier zugethanen vornemen Personen/vnd anderer Diener/selbst eigens-
 thätig begangen/darauff die Waffen am ersten ergriffen vnd zur Hand
 genommen/vorgenante Statthalter vnd Officier/in Abwesen/vnd ohne
 einlgen Respect / ihres ordentlich regierenden Königs vnd Herrn / ihrer
 Aempter entsetzt/sich des Königreichs Regalien bemächtiget/vnd ein-
 gang newe Form der Regierung / darinnen die angemaste vnd selbst ge-
 nante Directores/das Gubernament geführt/für sich selbst an gestellt/
 vnd also dardurch das Ziel/vnd Maß einer angezogenen Religions de-
 fension, da ihnen dieselbe je/vermög angeregten Majestetbrieffs/erlaubt
 seyn solle/ (welches aber ein Religionswerck zu seyn vnd zu halten/nies-
 maln erwiesen/ auch nimmermehr dargethan werden kan noch mag) bey
 menniglich/so hiervon vnpartheylich/vnd ohne passion, vrtheilen könds-
 ten vnd wolten/sehr zu weit/vnd dermassen vberschritten / daß obgehör-
 tes eigenthätliche Beginnen der Unterthanen/wider ihre ordentlich vors-
 gesetzte Obrigkeit/für nichts anders/dann eine offne feindselige Widers-
 setzlichkeit vnd Rebellion zu achten ist.

Nun wollen wir zwar unsers theils an seinen ort gestellt seyn las-
 sen/wie es mit den/ in Böhmischen Apologiis, so vnter dem Namen/
 der etnes theils Stände des Königreichs Böhheim/sub utraque (welche
 aber zu Veränderung des Königlichen Gubernao so wenig Macht ha-
 ben/als

Ben/als wenig sie denen sub una dergleichen gestatten würden) außgange-
 gen/ angezogenen Beschweruiffen beschaffen / vnd wie weit eines oder
 anderen ersündliche privat Mißhandlung der Obrigkeit präjudiciallich
 seyn könne/weil zumal unsere Mecklung nicht ist/ Uns des jenigen/was
 vor unserer angetrettenen Regierung / ohn unsere Verursachung/ fürs
 gangen seyn mag/ vnd wir billich nicht zu entgelten haben sollen/ anzus
 nemen/oder dasselb zu vertreten vnd zu versprechen. Wir versehen uns
 aber gegen allen zu Rechte vnd Billigkeit geneigten friedliebenden Teuts
 sehen Gemüthern gänglich/Sie werden aus dem bißhero continuirtem
 Verlauff/vnd denen htervon in Druck gegebenen informationibus, so
 viel haben abnemen vnd erkennen können/dasß zu abhelffung der angezoa
 genen Beschwerungen (es sey mit denselben bewandt/wie es wölle)nach
 anweisung Göttlichen Wortes vnd der allgemeinen Rechten / sich wohl
 andere Mittel hetten finden mögen/ dann dasß omb deren Ursachen will
 ken/das ganze Vaterland in solche eusserste Gefahr vnd Verderben/mit
 Vergleßung so viel unschuldigen Bluts gesetzt /vnd der ordentlich Ras
 türlichen Oberkeit/zur Vertheidigung des Ibrigen mit zuläßlichem Ges
 gengewalt gleichsam nothgedrangte Ursach geben werden müssen / In
 massen dann gar in keinen Zweifel zu setzen / da schon das in dem anges
 zogenen Majestätbrieff vorgesehene Mittel / die von dannen rührende
 Mißhelligkeiten/durch einen vnpartheyischen Austrag/von beyden Res
 ligions Ständen zu erledigen/nicht genugjam gewesen/auch ihnen alles
 Gehör (wie man aller Orten einzubilden sich bemühet) abgeschnitten
 worden seyn solte/dasß doch/auff solchen vnerwiesenen Fall/ sich guthers
 bige wolmeinende Chur: vnd Fürsten befunden haben würden / welche
 sich ihrer/der Böhmen/zu ihrem Rechten intercedendo angenommen/
 vnd es zu diesen gefährlichen Extremis nicht würden haben kommen las
 sen. Nach dem aber/ alles dessen hindan gesetzt / von den vermeinten
 Directoribus, vnd denselben anhangenden widerseßlichen / nach ges
 machter bluttiger Verbündnuß / durch Abstürzung der Königlichen
 Statthalter/den getrewen Ständen / durch solche vermessene Thätlig
 keit eine Furcht zu machen / dasß sie ihrem bösen Vorhaben omb so viel

A. III. mehr

Land-
 ünde
 Wiss
 en be
 rne
 pland
 en/ze.
 Ihrer
 ter an
 Mas
 n Ex-
 Dffle
 eigens
 Hand
 ohne
 ihrer
 id ein
 st ge
 stellt/
 is de-
 laubt
 / nies
) bey
 fonds
 hör-
 vors
 dders
 n las
 men/
 welche
 t has
 / als

mehr ungehindert nachsetzen köndten / Die andern aber / so sie auff ihre Seiten bracht / durch mißbilligung ihnen desto kräftiger zu verpflichten / 2c. alles auff die Waffen vnd offenen Gewalt gesetzt worden / nicht allein hierdurch sich obangezogener Thathandlung halber / für aller straff zu versichern / sondern darneben ihre trewe Mitglieder / so wol sub utraque als sub una zu vnterdrucken / vnd hernachmals im Namen der Stände / ihre lang zuvor gefaste Intentiones durchzudringen / Als haben endlich höchstgedachte Ihre May. vnd L. Demnach sie vber ihre gangß Väterliche trewhertzige Ermahnung / zu New / Besserung vnd Erkändnuß keine anzeig spüren können / sondern viel mehr von tag zu tag abnehmen müssen / daß man das entstandene Feuer hierzwischen auch in die incorporirte vnd andere Erblande zu bringen sich bemühet / bey diesem weit außsehenden gangß gefährlichen Werck / ohne Gegenverfassung zu verbleiben / nicht rathsam vnd thuenlich befinden können / zu genugsamer erzeigung aber ihrer väterlicher Neigung / vnd daß dieselbe / die verschonung armer vnschuldiger Leute vnd Vnterthanen förters gern sehen mögen / So haben sie zu widerbringung ruhig vnd friedlichen Wesens / angeregtes Werck vornemen des H. Reichs gangß vnpartheyischen Chur vnd Fürsten / als Interpositoribus, heimgestellt / auch lieber nichts sehen mögen / als daß dieselbe / neben hinlegung der Waffen / ohne Verzug (so aber durch eingefallene allerhand incidentien verhindert) ins Werck gerichtet werden können. Wie bereit sich aber / zu solcher Interposition die Böhemische Vnterthanen angelassen / vnd was für Conditiones von ihnen gesetzt worden / solches haben die in Truck gegebene Articuli vnd Informationes genugsam bewiesen.

Als nun hierentzwischen mehr höchstgedachte Kay. vnd Kön. May. 2c. mit Todt abgangaen / vnd also / krachte vnser Königlichen Erönung / vnd der Stände desselben Königreichs / vnd der incorporirten Landen geleitnen Huldigung vnd Pflicht / das Königreich Böhmen / mit dessen Zugehör / auff vns vollkommenlich kommen / vnd gefallen / haben wir darauff nicht vnterlassen / allem fernern Vnheil vorzubawen / ohne einlegen Verzug / alle bey dieser Veränderung nothwendige Vorsehung zu thun /

thun / vornemlich aber / vermög vnsers Königlichen Revers, inner 4.
 Wochen die Confirmation aller Lands Privilegien / dem Obersten
 Burggrafen einzuwendigen vns erbotten / Auch darob zu seyn / damit das
 Königreich Böhemb / sampt dessen Einwohnern / widerumb in gutem
 Friedenstand gesetzt / darinnen erhalten / auch Recht vnd Gerechtigkeit
 befördert / vnd männiglichem ertheilt werde / wie dann / nach dem von
 mehrgedachten vnsern Unterthanen / auff solche Schreiben keine Ant-
 wort vns erfolgt / Wir nichts desto weniger / zu Volziehung vnsers Kö-
 niglichen Revers, die darinnen angedeutete Bestätigung der Privilegi-
 en / in allen Worten / Puncten / vnd Clauseln / wie sie von der nächst ab-
 geleibten K. May. außgefereigt / vnd zwar vmb mehrer Sicherheit willen
 gedoppelt hinein nach Prag / zuhanden des ermelten Burggraffen (wie
 solches in obangezognen Revers versehen) neben einem verschloßnen er-
 innerungs Schreiben / an die Herrn Ritter : vnd Bürgerstands zu Prag
 versamblete Einwohner / bey einem Currier vbersendet / so auch den An-
 wesenden aus den dreyen Ständen / ordenlich alles eingehendigt worden /
 daß wir vns hierentgegen / von rechts wegen / auff Leistung solcher vnserer
 Gebühr / anderst nichts / als gleichmäßiger Erzeigung / wie sich Unter-
 thanen gegen ihrem angenommenen gekrönten Könige wol geziemet /
 versehen wolten. So haben wir doch das widerspiel dermassen erfahren /
 daß nicht allein vnserer Königliche Confirmation nicht angenommen :
 Der begerte / vnd vnserm Kriegsvolck von vns zuvor anbefolene Still-
 stand außgeschlagen : Auff vnser vätterliches glimpffliches Schreiben /
 in welchem an sie begert / etliche Personen auß ihrem Mittel / vnter vns-
 serm Königlichen sichern Gelelt / zur Unterrede / wie dem entstandenen
 Anwesen zum besten : vnd ehisten abgeholfen werden möchte / an vns
 abzuordnen / nichts geantwortet : Sondern hingegen das Auffgebot im
 gangen Königreich mit Macht fortgestellt : Mehr Volck täglich gemu-
 stert : Die Mährerischen Ständ gleichesfals zum Abfall bewogen : Das
 zur Defension, des angeregten vnserer Marggraffthumbs geworbne
 Volck zu Ross vnd Fuß auff ihre Seiten gebracht : Die Stadt Brinn
 vnversehens vberfallen : Den Landshauptman / vnd andere Officier /
 nach

nach vbler Tractation in Arrest genommen: Die Hauptstatt Olmütz
 eigenmächtig vnd mit Gewalt eingenommen: Den Stadtrath daselbst
 abgesetzt: In der Hauptkirchen das exercitium verändert: Geistliche
 Personen abgeschafft: Geistliche Güter eingezogen: Ordensleut/
 Jungfraw / vnd Mannspersonen ihre Gelübde zu brechen angerehet:
 Hohe Personen / so ihre Treu vnd Pflicht in acht genommen / vnd sich
 von solchem ärgerlichen Thun abgesondert / für Landverräther pro-
 scribirt, vnd erklärt: Vnd nach dem das Feuer in Mähren wol ange-
 zündet / dasselbe auch in Oesterreich angelegt: Die Stadt Laa an den
 Gränzen feindlich belägert: Kurz darnach für die Hauptstatt Wien/
 vnter vnser Angesicht vermessenlich gerückt: Vnd in vnser Keyser: vnd
 Erbherzogliche Burg / ohne einigen verhoffenden Vortheil / allein aus
 Muthwillen geschossen / zu was Intention nun solches fürgenommen /
 vnd vnterstanden worden / geben wir merniglich zu erkennen / vnd zu be-
 dencken: Darzu dann noch weiter kommen / daß mehr besagte Vöhels-
 men / bey dem Keyserlichen Wahltag zu Franckfurt / darzu wir vnser
 Königreichs wegen / in Krafft der güldenen Bull / ordentlich beschrieben
 worden / vnser Churfürstliche Session, Stim vnd Wahl / durch ihre
 Abgeordnete / außs eusserste zu verhindern sich bemühet / ohne vnsern
 Consens, vnd Verwilligung vnser Erbunterthanen in Verbündnuß
 genommen: Ohne einige rechtmessige Ursach / pflichtvergessener Weise /
 zu einer ganz nichtigen / den Privilegiis mehr gedachten vnser König-
 reichs / auch des H. Römischen Reichs Gerechtigkeit widriger Wahl /
 eben zu der Zeit / als wir von den Churfürsten des heiligen Reichs / zu der
 Hochheit des Römischen Keyserthums erwehlet / geschritten: Zu ges-
 chweigen / was sie nach solcher vnser Keyserlichen Wahl vnd Crönung /
 bey theils Hungern angesponnen / dieselbe gleichfals von vnserm Ges-
 horsam abgeführt: Des Erbfeinds Protection vntergebnen Siebens-
 bürgerischen Fürsten Bechlehem Gabor / sich der Bestung Cascha / vnd
 ganz Ober Bngarn zu bemächtigten / Rath vnd Vorschub erzeiget: Nes-
 ben desselben Kriegsvolck / widerumb vber die Thonaw gefallen / vnd
 sich gegen vnser Hauptstatt Wien / abermalen gleichsam für vnser An-
 gesicht

gesicht genähert/ vnd ohne Zweifel eben das jenige zuverrichten vnd zu
 vollführen im Sinn gehabt/ was das jüngste mal vorgewesen/ da sie an-
 derst daran nicht durch fürangesehene Gegenverfassung verhindert wor-
 den weren/ vnd als solches nicht angegangen/ sie vnser Erbland abermals
 mit Raub vnd Brand feindselig angegriffen / dardurch die Normau
 des H. Römischen Reichs/ welche zu bewahren/ so viel Teutsches Chris-
 tenbluts vnd Schweiß der armen Untertanen gekostet / in die eussere
 ste Gefahr gesetzt / In summa/ gegen Uns/ als ihrer angenommenen
 vnd erkandten rechtmessigen Obrigkeit / von deren sie im wenigsten nie-
 mals beleidiget/ dermassen sich erzeiget / daß sie es nicht wol feindseliger
 hetten anstellen können / welche vnverantwortliche / gegen Göt: vnd
 Weltschen Rechten lauffende Excess mehrgedachte Defensores, vnd
 derselben Adhærenten dann ohne newe Injurien vnd Angreiffung vns-
 serer Kay: vnd Rdn: Hochheit vnd Würde nicht justificiren können/
 Dannenhero sie gegen vnserer Königl: Annemung / Publication,
 vnd Ordnung / allerhand Calumnien, insonderheit/ daß Wir vnserm
 Königl: Revers nicht nachkommen/ Hingegen aber vnserm Könige-
 reich hoch präjudicirliche Pacta auffgerichtet hetten / öffentlich außge-
 breitet/ vnd was dergleichen vnwarhafft / vnd keines wegs erweißliche
 Calumnien vnd Inzichten/ so dieses Orts zu beantworten zu weltläuff-
 lig seyn wolten/ mehr seyn/ vnter welcher falschen traduction sie endlich
 zu solchen Extremis gerathen / daß sie die Fundamentalsatzungen des
 Königreichs / ihres Vaterlands / als Keyfers Caroli Quarti Guldene
 Bull/ König Vladislai Verordnung/ Keyfers Ferdinandi letzte Rever-
 sales, dem allgemeinen Landtagschluß/ de Anno Funffzehnen hundert
 Sieben vnd vierzig/ vnd darauff auffgerichter Articul/ darauff die Stän-
 de gelobt vnd geschworen/ das ganze Herkommen/ vnd Acht hundertjäh-
 rige observantz, weil von Primislao ihrem ersten Herzogen/ biß auff
 Uns/ niemalen jemand in diesem Königreich/ so nicht von Väter: oder
 Mütterlichem Stammem darzu geboren/ oder durch Heurath Königl:
 cher Töchtern gelanget/ (König Rudolffen / so durch Erbpecta darzu
 kommen/ vnd König Georgen außgenommen/) succedit oder zuges-
 lassen/



lassen/

lassen/alles zugleich vber einen hauffen niederwerffen/vnd eine ganz neue
 Verfassung des Königreichs/nach ihrem Intene aussichten/ Inmassen
 sie dann Keyfers Caroli Bullam, vnd deroselben etwelche Declara-
 tion Keyfers Friderici Secundi Privilegii, erst 1630 nach Zwenhundert
 zwey vnd siebenzig Jahren/ in ein Disputat ziehen / vnd solchem löblit-
 chen Kaiser/vnd König in Böhemb/ so vnter allen Königen dieses Kö-
 nigreich fürnemlich erhoben/ vnd zu Würden gebracht/ daß er deßwegen
 ein Vater vnd Stifter desselben allzeit gehalten worden/ zumessen dörfen
 fen/vnd in den Truck außbreiten/ als hette derselbe an statt einer Erläs-
 rung/ihre Privilegia vorteilhaftig / zu Nutz seiner Nachkommen vnd
 Erben verfälschet/darinnen auch weiter/ als ihme gebühret/vnd vermög
 der Guldnen Bullæ, des H. Reichs/ thun können/geschritten/Da doch
 gedachtes Privilegium, mit Vorwissen vnd Bewilligung des H. Reichs
 Churfürsten vnd der gesambten Stände in Böhemb ertheilt / vnd von
 den Böhemischen Ständen angenommen / der Guldnen Bullæ zu
 Nürnberg außgerichtet/nicht allein vorgegangen / sondern auch darins
 nen neben anderm außdrücklich reservirt/confirmirt/vnd vorbehalten
 worden/daß sich ja der Vermessenheit/darein diese vnser vngehorsame
 Widersetzige endlich gerathen/billich zu verwundern.

Ob Wir vns nun zwar im wenigsten nicht versehen hetten/daß
 dieses ärgerliche Rebellische Wesen bey jemand Rechtlicher den Beyfall
 finden sollte/zumal bey einem Reichs Fürsten/so auch Vnterthanen/von
 Gott dem Allmächtigen/vnd dem H. Reich zu regieren hette/ als von
 welchen man dergleichen Verfahrung/ ohne zweiffel nicht gern gewertig
 seyn wolte/viel weniger aber verhoffet/sich jemand vnerkandter Sachen
 vnd vnser auch vnser Hauses Rechten vnd Gerechtigkeiten/ in diesem
 vnserm Königreich Eintrag zu thun bewegen lassen/vnd der ganz nich-
 tig vorgenommenen Wahl statt thun würde/so hat es doch auch an dies-
 sem offtgedachten vnsern widersetzlichen Vnterthanen / schier gegen ies-
 dermans verhoffen/ ja vber trewhertziges Abmahnen/vnterschiedlicher/
 des H. Reichs/ getrew: friedliebenden Chur:vnd Fürsten nicht ermang-
 let: daß wol darauß zu mutmassen(so zwar von vielen für lengst darfür
 gehalten

gehalten worden / dessen auch zimliche Indicia sich an Tag geben) daß es umb eine solche Newerung vnd Wettelufftigkeit in vnserm Königreich vorzunehmen / von den Rädelführern von Anfang an gesehen worden / Wie nun (der Inhabiter der Wehlenden / eines theils Stände / vnd Nichtigkeit der ganzen Wahlhandlung zu geschweigen) ohn eini-ge Deduction ihres vermeinten Rechts / ohne Salvation, Absoluti-on, vnd Erlassung ihrer der Ständ vns geleisteten Eids vnd Pflichten / (welches alles unsere Rebellische Unterthanen betreffen thut) Die an- dern theils erfolgte Antrettung vnser Erbkrönigreichs / Annehmung vn-serer Unterthanen in frembde Pflicht / vnd endliche destitucion, allen Rechten vnd Reichsordnungen / Insonderheit dem hochbetheurten Landfrieden zuwider / zu ganz ergerlichem / vnd allen Potentaten vnd Regenten höchst präjudicirlichen Exempel / so auch Türcken vnd Tars-tern nicht gut heißen können / bey Gott dem höchsten Richter aller Könige vnd Potentaten / auch der jetzigen vnd folgender Welt / Insonderheit dem H. Römischen Reich / von deme diese Chur / vnd das Erbscheuchers Amt zu Lehen getragen würdet / dessen Churfürsten / Fürsten vnd Stände / darunter auch Chur Pfalz selbst Das für einen rechtmessi-gen angenommenen vnd gekrönten König in Böhemb erkendt vnd ges-halten / auch in Ansehung solcher Kön. Würde / zu der Wahl eines Römischen Königs zugelassen / sich / bald nach Anfang der entstandenen Unruh / zu der gütigen Interpositionhandlung / nicht allein anerbots-ten / sondern dieselbe auch folgendes / nach der an vns gelangten ordentlich rechtmessigen Succession continuiret / Ja auch die zu solchem End / bey dem nechsten Wahl vnd Erönungstag / zu Anstellung mehrbestimpter gütigen Interpositionhandlung / vom gesambten Churfürst. Collegio, für gut angesehen / vnd verabschiedet / Denuntiation schreiben mit ferti-gen vnd unterschreiben lassen / zu verantworten seyn wil / Insonderheit auch / da Vns im wenigsten nicht bewusst / zu der allergeringsten offen-sion einziige Ursach gegeben zu haben / sondern viel mehr vns jederzeit beflissen / alle Freundschaft / Nachbarschaft vnd guten Willen zu erhal-zen vnd zu vermehren / Solches befehlen wir den jenigen zu verantwor-

ten/so zu diesem allen Anlehung vnd Rath gegeben/ oder auch ohne ein-
ziehung hierzu notwendigen Berichts/ vnd Erkündigung der Rechten/
sich verleiten lassen/ welche auch der Göttlichen Straff / so sie durch sol-
che Ungerechtigkeit auff sich geladen/nicht entgehen werden.

Damit aber vnser stillschweigen zu offternendter nichtiger vorge-
nommener Wahlhandlung/vnd was dem anhängig / Uns / als rechts-
messig gekrönten König zu Böhemb/nicht etwa zu verfang mißdeute-
werde / auch jederman vnserer Intencion vnd Meinung berichtet seyn
möge/ Als thun wir solches alles/ so gegen Uns vnd vnser Hauß de fa-
cto eigenthätlicher weise vorgenommen / vnd noch heutiges Tages forts
gesetzt wird/ als zuforderst die wider vns vorgenommene nichtige Wahl
vnd Krönung/ auch krafft derselben angemaste Detention vnd occu-
pation vnseres Königreichs/vnd der incorporirten Länder/ nicht allein
hiemit in bester Form Rechtsens widersprechen / Sondern auch cassiren
vnd annulliren solches hiermit aus Keyser: vnd Kön: Macht / wie es
dann alles für sich selbst widerrechtlich/ null vnd nichtig / Uns dage-
gen vnd vnserm Löblichen Hauß/alle zu Recht zulässige Mittel/die wol-
befugte Waffen dabey nicht außgeschlossen/wie nicht weniger alle Peen
vnd Straffen / so solcher Verbrechen halber / In den allgemeinen / auch
Lebensrechten vnd Reichs/vnd des Königreichs Böhemb Constitution-
nen versehen/hiemit per expressum vorbehaltende. Vnd bezeugen
demnach gegen Gott vnd der ganzen Welt / daß/wie Wir bishero
nichts vns mehrers angelegen seyn lassen/ als Fried vnd Ruhe/In vnserm
Königreich vnd Landen widerzubringen / vnd vnser arme Unterthas-
nen für endlichem Verderb vnd Untergang zu retten / darneben aber
auch/was Uns durch Aufruhr vnd Rebellion erbogen/zu recuperiren/
vnd vnser Kay. vnd Kön. Hochheit diß Orts zu erhalten/daß wir auch
hinfüro kein anders Vorhaben vns machen. Hierentgegen vns ganz
schmerzlich zu Gemüth gehet/ was biß dahero / durch verursachen eilt-
cher wenig Widerwertigen/ so vnter dem Mantel der Religion ihre abs-
schwellige Rebellion bedecket/vnsern armen Unterthanen/für Betrango-
nus/an Leib vnd Gut/ von einem vnd andern Theil Kriegsvolck zuges-
fügt/

füge/Als bezeugen Wir hie mit gleichfalls/daß wir an allem dem jenigen
 unschuldigen Blut/Armut vnd Verderben/so dieser leidige Krieg/daben
 niemands mehr/als Wir/Schaden leiden/weil es vmb vnser Land vnd
 Leute zu thun/verursacht/auch ferner mit sich bringen möchte/vnschul-
 dig seyn wollen/sintemal Wir/für Gott/in vnserm Christlichen Ge-
 wissen/dessen vns wol befriediget befinden/daß wir zu allem solchen Un-
 heil keine Ursach gegeben/sondern allem dem jenigen/darzu vns vnser
 Königlicher Revers verbunden/ein vollkommenes Genügen geleistet.
 Auch da wir hierinnen einigen Mangel erkannten/nach des Erbietens
 seyn/demselben allen trew vnd aufrichtig nachzukommen/nach einigen
 Stand in Religion: oder Prophiansachen/gegen habende Privilegia
 vnd Majestätbrieff zu beschweren/oder von andern beschweren zu lassen.
 Wir bezeugen auch hie mit gleichfalls/da durch vnser Kriegsvolk gegen
 Kriegsrecht/Ordnung vnd Articulsbrieff/mit Rauben/Brennen/Er-
 würgung unschuldiger Personen/Weib vnd Kinder/Schändung ehre-
 licher Frauen vnd Jungfrauen/vnd sonst in andere weg Excess fürs
 genommen/daß wir solches alles gegen vnser Intention vnd Meinung/
 ja gegen vnsern Befehl/vorübergangen/tieff zu Gemüth ziehen/da auch
 Uns deswegen ordentliche Klag zukommen were/auch noch zukame/
 Wir solches gegen den Schuldigen/oder auch derselben Befelchshaber/
 da sie es zu verhüten vermög/gebürlich zu bestraffen nicht vnterlassen
 wollen. Hingegen aber befinden wir vns schuldig vnd verbunden/mö-
 gen auch desselben von niemand verdacht werden/vnser Königreich vnd
 Lande/vnd was Uns darbey rechtmässig zustehet/gegen jederman zu
 vertheidigen/die darinn erweckte Rebellion nach eusserstem Vermögen
 niederzulegen/vnser vnterdruckte Vnterthanen/so vns abgeführt/vnd
 durch Kriegsmacht/daß sie sich ihres pflichtigen Gehorsams vnd Uns-
 terthänigkeit nicht dörfen vernemen lassen/beherrscht werden/in vort-
 ge Freyheit zu setzen/was vns durch Gewalt entzogen/durch befugte
 Mittel widerzubringen/In summa/des H. Römlichen Reichs/vnser/
 vnd vnser Hauses Recht/Freyheit vnd Gerechtigkeit/biß auff den eus-
 sersten Blutstropffen zu manutemirn vnd handzubaben. Darbey wir

B ij

Uns.

Uns auch nebenß Edellicher Hülf vnd gnädigen Beystands/In so be-
 schaffener gerechten Sachen/zu allen Potentaten / Fürsten vnd Obrigo-
 keiten/sintemaln denselben wegen ärgerlichen Exempels/gefährlich seyn
 wolte/da dergleichen Perduellion der Vnterthanen nachgesehen wer-
 den solte / insonderheit gegen des H. Römischen Reichs Churfürsten/
 vnd Stände/als welchen neben diesem/durch die andere nichtige Wahl
 nicht wenig eingegriffen / aller Beypflichtung / Hülf vnd alsistentz
 gänzlich getrüben/dieselbe auch hiemit freundlich vnd gnädig ersucht
 haben wollen/Erbietten uns hinwider gegen ihnen sampt vnd sonders als
 les Käyserlichen Schutzes / insonderheit des hochbetheworten Religion:
 vnd Prophan Friedens/weil wir bey tragendem Kay. Ampt/nach löblich-
 chem Exempel vnserer Anherrn/so bey ebenmäßigen zerrüttten Zeiten/im
 H. Reich die androhende Gefahr abgewendet/vnd gewünschte Siche-
 rheit eingeführet/dessen wir seinen Namen tragen/dahin vornemlich vns
 bemühen / daß alles Mißerawen hingelegt / hingegen aber beständiger
 Friede vnd Einigkeit / darbey das H. Römische Reich mit Macht vnd
 Herrlichkeit/über andere Nationen sich erhoben / an allen Orten wider-
 gebracht vnd erhalten werden möge/welches wir erheischender Nothdurfft
 nach/durch dieses offene Patent/menniglichs Wissenschafft/zu erken-
 nen zu geben/rathsam erachtet. Und wir seyn Ewer L. L. A. A. vnd
 Euch/mit Freundschaft/Better: vnd Schwägerlichem Willen/Käys.
 Gnaden vnd allem guten/vorders wol zugethan vnd gewogen. Geben
 in vnserer Stadt Wien den neun vnd zwanzigsten Tag des Monats
 Januarij, Anno Sechshundert vnd im zwanzigsten/Inserer Kei-
 che / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Andern / vnd des
 Böhemischen im Dritten.

*Ad mandatum Sacre Cesarea
 Majestatis proprium.*

M

so bee
Obrig
sch sey
n wera
hrsten/
Wahl
stentz
ersucht
ders als
igion:
p löblls
ten/im
Sichers
ich vns
endiger
cht vnd
widers
tturfft
u erkens
A. vnd
/ Käys.
Geben
Monats
rer Neis-
vnd des

№ 3779 A

MC W17



ULB Halle
004 800 737

3





Interhan
 verderben/
 Beschaffen
 senschaft g
 nommen w
 lich daher er
 vners gelie
 Als zugleich
 Mayest. vn
 gegebenem.
 Iestätbrieff
 cels, mit Al
 cler zugetha
 thätig bega
 genommen/
 einigen Ref
 Aempter. en
 gang. newe
 nente Direc
 und also dar
 fension, da
 seyn solle/
 maln erwel
 mennigltch/
 ten vnd wol
 tes eigentha
 gesetzte Obr
 seßigkeit vnd
 Nun
 sen/wie es m
 der etnes the
 aber zu Ber

neben gemeltem Land
 entliche vnd begründte
 vnverdunkelten Wis
 ige Verbildungen be
 liches Glend/ fürnew
 d Regierung/weyland
 yfers Mathiasen/ze.
 den/wider theils Jhres
 and Officier, vnter an
 s Privilegia vnd Mas
 or fast ungehörten Ex
 thalter vnd Land Offi
 r Diener/ selbst eigens
 rgriffen vnd zur Hand
 /in Abwesen/vnd ohne
 nigs vnd Herrn / ihrer
 bemächtiget / vnd ein
 igemaste vnd selbst ge
 sich selbst an gestellt/
 ogenen Religions de
 Majestätbrieffs/erlaube
 n vnd zuhalten/ nies
 den kan noch mag) bey
 assion, vrtheilen könds
 hritten / daß obgehör
 der ihre ordentlich vors
 ine feindselige Widers
 en ort gestellt seyn las
 so vnter dem Namen/
 /sub utraque (welche
 so wenig Macht has
 ben/ als

